

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 9

Hildesheim, den 10. Dezember

2009

*Allen Priestern und Diakonen,
allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim
sowie ihren Angehörigen
und allen Menschen, die ihnen nahe stehen,
wünsche und erbitte ich,
zusammen mit den Weihbischöfen,
dem Generalvikar und dem gesamten Domkapitel,
ein gnadenreiches Weihnachtsfest
und ein gesegnetes Jahr 2010.*

† *Norbert Trelle*
Bischof von Hildesheim

Inhalt:

Weihnachtswünsche des Bischofs	213	Kirchliche Mitteilungen	
Deutsche Bischofskonferenz		Informationen zur Sternsinger-	
Verlautbarungen der Deutschen		aktion 2010 „Kinder finden neue	
Bischofskonferenz	215	Wege“	248
Der Bischof von Hildesheim		„Mithelfen durch Teilen“	
Beendigung der Trägerschaft		Gabe der Gefirmten 2010	249
und Aufsicht über die bisherige		„Mithelfen durch Teilen“	
Caritas-Seniorendienste		Gabe der Erstkommunionkinder	
Hannover gGmbH	215	2010	250
Wirtschaftsplan 2010 für das Bistum		Diözesannachrichten	252
Hildesheim	216		
Ordnung für Rechnungslegung und			
Wirtschaftsplanung des Bistums			
Hildesheim	217		
Richtlinien zur Einrichtung eines			
Katholikenrates in einer Seelsorge-			
einheit im Bistum Hildesheim			
– Änderung –	219		
Bischöfliches Generalvikariat			
Einheitlicher Wahlzeitraum			
für die Wahl der Mitarbeiter-			
vertretungen in der Diözese			
Hildesheim im Jahre 2010	219		
Gestellungsgeldleistungen für			
Ordensangehörige	220		
Ungültigkeitserklärung eines ent-			
wendeten Siegels	220		
Friedhofsordnung und			
Friedhofsgebührenordnung	221		
Änderung der Formulare Anmeldung			
zur Taufe“ und „Mitteilung über			
eine Erwachsenentaufe“	246		
Ergänzende Haushaltsrichtlinien	247		
Kleine Visitation 2011			
im Dekanat Celle	248		

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 91 Berufen zur *caritas*

„Caritas ist empfangene und geschenkte Liebe. ... Als Empfänger der Liebe Gottes sind die Menschen eingesetzt, Träger der Nächstenliebe zu sein, und dazu berufen, selbst Werkzeuge der Gnade zu werden, um die Liebe Gottes zu verbreiten und Netze der Nächstenliebe zu knüpfen.“ Diese Worte von Papst Benedikt XVI. in der Enzyklika *CARITAS IN VERITATE* (Nr. 5) enthalten den Kern des caritativen Auftrages Gottes durch Jesus Christus an seine Kirche und jeden Christen.

Zehn Jahre nach ihrem letzten umfassenden Wort zum Thema: „Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement in Kirche und Gesellschaft“ (Die deutschen Bischöfe Nr. 64, Bonn 1999) sind die Enzyklika *DEUS CARITAS EST* und deren Impulse für das kirchliche Leben in Deutschland die zentralen Anlässe für die deutschen Bischöfe, sich erneut an alle caritativ Engagierten im Raum der katholischen Kirche zu wenden.

Das caritative Engagement ist im Zentrum des christlichen Glaubens verankert. Das Wort „Berufen zur *caritas*“ entfaltet diese Gewissheit erneut mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen in der deutschen Caritas.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Beendigung der Trägerschaft und Aufsicht über die bisherige Caritas-Seniorendienste Hannover gGmbH

Kraft der mit meinem Amt verbundenen Vollmacht treffe ich hiermit folgende rechtsverbindliche Entscheidung:

Aufgrund der veränderten Gesellschafterstruktur durch die Übernahme der überwiegenden Geschäftsanteile an der bisherigen Caritas-Seniorendienste Hannover gGmbH durch die Evangelische Johannesstift Altenhilfe gGmbH mit Wirkung zum 1. August 2009 ist die nun als Christliche Seniorendienste Hannover gGmbH firmierende Gesellschaft einschließlich der von ihr betriebenen

Einrichtungen seit dem genannten Zeitpunkt nicht mehr der katholischen Kirche als Träger zugeordnet und unterliegt nicht länger der oberhirtlichen Aufsicht des Bischofs von Hildesheim. Infolgedessen finden sowohl die Normen des allgemeinen kanonischen Rechts als auch partikularrechtliche Vorschriften, insbesondere die *Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse*, auf die Christliche Seniorendienste Hannover gGmbH keine Anwendung. Ausdrücklich stelle ich ferner fest, dass die Christliche Seniorendienste gGmbH nicht berechtigt ist, eine Bezeichnung zu führen, die auf eine Trägerschaft der katholischen Kirche einschließlich des Deutschen Caritasverbandes und seiner Untergliederungen schließen lassen könnte.

Hildesheim, den 27. November 2009

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Wirtschaftsplan 2010 für das Bistum Hildesheim

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 28. November 2009 den Wirtschaftsplan des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 23. Oktober 2009 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2010 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 139.046.375,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2010 in Kraft.

Hildesheim, den 30. November 2009

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Ordnung für Rechnungslegung und Wirtschaftsplanung des Bistums Hildesheim

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die rechtlich selbständigen Körperschaften Bistum Hildesheim und Bischöflicher Stuhl.

§ 2 Rechnungslegung

Gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes legt das Bistum Hildesheim über sein Vermögen sowie über die laufenden Aufwendungen und Erträge jährlich Rechnung in Form eines Wirtschaftsplans, eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts (cann. 493 und 494 CIC). Die Rechnungslegung umfasst auch das Vermögen der rechtlich selbständigen Körperschaft Bischöflicher Stuhl.

§ 3 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Bistums Hildesheim ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst einen Gesamtplan aller Aufwendungen und Erträge (Erfolgsplan), einen Investitionsplan, einen Vermögensplan, einen Finanzplan und eine Stellenübersicht.
- (3) Bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend. Im Erfolgsplan angesetzte Aufwandsgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat stellt nach den Weisungen des Diözesanbischofs für jedes Wirtschaftsjahr bis zum Schluss des vorausgehenden Jahres einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Diözesankirchensteuerrat fasst einen Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans nach Maßgabe seiner Satzung.
- (3) Der Bischof setzt den Wirtschaftsplan durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Hildesheim in Kraft.
- (4) Wenn die wirtschaftliche Situation es erfordert, kann der Ökonom unter Mitwirkung des Diözesanvermögensverwaltungsrates für einzelne Positionen des Wirtschaftsplanes eine Sperre anordnen.

§ 5 Mittelfristige Finanzplanung

Die Mittelfristige Finanzplanung des Bistums Hildesheim ist jährlich fortzuschreiben. Es sind die voraussichtlich wesentlichen Veränderungen von Erträ-

gen und Aufwendungen einschließlich der Entwicklung des Vermögens über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren darzustellen.

§ 6

Jahresabschluss einschließlich Lagebericht

- (1) Für den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs, Zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, mit Ausnahme der Offenlegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§ 325 ff. HGB).
- (2) Der Ökonom hat bis zum 30. Juni des Folgejahres nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr (can. 494 § 4 CIC) und einen Lagebericht aufzustellen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan zu gliedern.
- (3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, den/die der Diözesanvermögensverwaltungsrat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, auf den sich die Prüfung bezieht, wählt. Die Beauftragung zur Prüfung wird zeitnah durch den Ökonomen entsprechend der getroffenen Wahl vorgenommen.
- (4) Gemäß can. 493 CIC hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat nach Vorlage des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss zu billigen. Sodann ist der Jahresabschluss dem Diözesankirchensteuerrat nach Maßgabe seiner Satzung zur Beschlussfassung über die Annahme vorzulegen. Anschließend hat der Bischof über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Ökonomen für das Wirtschaftsjahr auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Diözesankirchensteuerrates zu entscheiden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Haushalts- und Kassenordnung vom 10. August 1999 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Hildesheim, den 1. Dezember 2009

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Richtlinien zur Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit im Bistum Hildesheim

– Änderung –

Die „Richtlinien zur Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit im Bistum Hildesheim“ (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2006, S. 92–96) werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird die Datumsangabe in „31. Mai 2010“ geändert.
2. § 8 wird folgendermaßen neu gefasst: „Vorstehende Richtlinien gelten bis zum Tag der Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim im Jahre 2014.“

Hildesheim, den 1. Dezember 2009

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Einheitlicher Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Hildesheim im Jahre 2010

Die nächsten regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Bistum Hildesheim finden im Jahre 2010 statt (vgl. § 13 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim – MAVO – in der Fassung vom 1. Oktober 2007).

Bischof Norbert Trelle hat festgelegt, dass für die Wahl im Jahre 2010 die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 2010 der einheitliche Wahlzeitraum ist.

Hildesheim, den 6. November 2009

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Gestellungsgeldleistungen für Ordensangehörige

Auf Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschland vom 23.06.2009 wird die Höhe des Gestellungsgeldes für Ordensangehörige im Bistum Hildesheim ab dem 01.01.2010 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgeldgruppe I	56.760,- € pro Jahr	bzw. 4.730,- € pro Monat (Anhebung)
Gestellungsgeldgruppe II	42.960,- € pro Jahr	bzw. 3.580,- € pro Monat (Anhebung)
Gestellungsgeldgruppe III	32.640,- € pro Jahr	bzw. 2.720,- € pro Monat (Anhebung)

Hildesheim, den 2. November 2009

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Abhanden gekommenes Siegel

Das nachstehend abgedruckte Siegel der katholischen Kirchengemeinde St. Maria in Hannover wurde am 02.11.2009 entwendet. Gemäß § 11 Abs. 2 der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim erklären wir dieses Siegel für ungültig.

Hildesheim, den 17. November 2009

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim



Siegel der katholischen Kirchengemeinde St. Maria in Hannover

Muster einer Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung für kath. Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

1. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) zum 08.12.2005 bedürfen die bisherigen Friedhofsordnungen der kath. Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim einer Überprüfung und ggf. Anpassung an die neue Rechtslage.
2. Nachfolgendes Muster einer Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung wird den kath. Kirchengemeinden im Bistumsgebiet hiermit als Grundlage vorgeschlagen. Soweit Bedarf an einer Erneuerung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung besteht, sollten sich die Kirchengemeinden am folgenden Muster orientieren.
3. Kirchliche Friedhofssatzungen bedürfen nach § 16 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Diözese Hildesheim zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Genehmigungsfähig sind diejenigen Friedhofssatzungen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Eckpunkte der neuen Mustersatzungen bewegen.
Nach Veröffentlichung der Mustersatzungen im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim ist für das Jahr 2010 eine Erstellung einer Broschüre geplant, die Erläuterungen zur Muster-Friedhofssatzung sowie die Besprechung der wichtigsten Probleme enthält.
4. Bei Rückfragen steht Ihnen die Stabsabteilung Recht des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim zur Verfügung. Die Musterfriedhofsordnungen sind auf der Homepage des Bistums Hildesheim – Stabsabteilung Recht, unter ‚Dokumente‘ abrufbar.

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung (Muster)**Inhaltsverzeichnis****Friedhofsordnung****I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofsziel
- § 3 - Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Amtliche Handlungen
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Bestattungstermine
- § 9 - Beschaffenheit der Särgel und Urnen
- § 10 - Grabaushebungen
- § 11 - Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 12 - Nutzungsrechte
- § 13 - Arten und Mindestgrößen der Gräber
- § 14 - Erdreihengrabstätten
- § 15 - Erdwahlgrabstätten
- § 16 - Urnengrabstätten
- § 17 - Einheitlich gestaltete Grabstätten
- § 18 - Umbettungen
- § 19 - Verzeichnis der Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 - Gestaltungs- und Belegungsplan
- § 21 - Grabgestaltung
- § 22 - Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 23 - Grabmale
- § 24 - Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
- § 25 - Leichenhalle
- § 26 - Trauerfeiern

VI. Schlussvorschriften

- § 27 - Außerdienststellung und Entwidmung
- § 28 - Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten
- § 29 - Haftung der Kirchengemeinde
- § 30 - Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Friedhofsgebührenordnung**Teil A.****Teil B.**

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde ... in ... gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof ...

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder der in § 1 genannten Kirchengemeinde waren, deren Ehegatten, deren auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnenden Abkömmlingen oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer als in Satz 1 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- (2) Als Personen in diesem Sinne gelten auch Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.
- (3) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens und der Erholung aufzusuchen.

§ 3 – Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes oder einer Verwaltungsstelle übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.
- (3) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofes anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden auf dem Friedhof bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen, verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

- (3) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 – Amtliche Handlungen

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.

§ 7 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.

- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, mit Ausnahme der dafür durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen, lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (3) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Bestattungstermine

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes im Pfarrbüro der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte nachzuweisen.
- (2) Bestattungen sind beim Pfarrbüro, welches den Zeitpunkt der Bestattung – soweit möglich im Einvernehmen mit der anmeldenden Person – festsetzt, anzumelden.

§ 9 – Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Särge müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürften nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung beim Pfarramt hinzuweisen.

§ 10 – Grabaushebungen

Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 11 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre¹, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 25 Jahre².
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

IV. Grabstätten

§ 12 – Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage (z. B. Bepflanzung) und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals (vgl. § 23 Abs. 1).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 13 – Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als³ Erdreihen-, Erdwahl-, Urnenreihen-, Urnenwahl- bzw. einheitlich gestaltete Grabstätten (z. B. Raseneinsaat, sonstige Begrünung).
- (2) Für Verstorbene unter 5 Jahren und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g muss jede Grabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein, bei Tiefgräbern muss die Grabtiefe mindestens 2,40 m betragen. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,75 m x 0,75 m sowie die Mindesttiefe 0,65 m. Die Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.

1 Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen

2 Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen

3 Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Grabstätten von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g sollen als Erdgrabstätten so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche 0,90 m beträgt, als Urnengrabstätten so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,60 m beträgt.

- (3) In jeder Erdreihengrabstätte und jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. Asche, in jeder Urnenreihengrabstätte und in jeder Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde. Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden.
- (4) Anonyme Beisetzungen sind unzulässig.

§ 14 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Es können
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bzw. für Ascheneingerrichtet werden.
- (3) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.
- (4) Das Nutzungsrecht an Erdreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Geschwister.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (6) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Erdreihengrabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 15 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30/40⁴ Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt.
- (2) Erdwahlgrabstätten werden als Tiefgräber mit 1, 2, 3, 4 oder mehr Grabstellen⁵ abgegeben. Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde. Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen.
- (3) In der Erdwahlgrabstätte werden der jeweilige Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet (§ 15 Abs. 2), die von dem Nutzungsberechtigten bestimmten Leichen bzw. Aschen beigesetzt.
- (4) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde zulässig.
- (7) Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.

4 *Nichtzutreffendes bitte streichen*

5 *Nichtzutreffendes bitte streichen*

- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten der Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (9) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 7, Abs. 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde.

§ 16 – Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für Urnenreihengrabstätten gilt § 14 entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30/40 Jahren⁶ (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Urnenwahlgrabstätten werden Tiefgräber mit 1, 2, 3, 4⁷ oder mehr Grabstellen abgegeben. Für Urnenwahlgrabstätten gilt § 15 entsprechend.

§ 17 – Einheitlich gestaltete Grabstätten

- (1) Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Erdreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Erdwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung). Sie erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabmal oder Grabkreuz, auf dem jeweils mindestens der Name des Verstorbenen vermerkt ist, keine besondere Gestaltung. Davon unberührt bleiben andere Gestaltungsformen, die die namentliche Zuordnung der jeweils Beigesetzten zu den entsprechenden Grabstätten gewährleisten.
- (2) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten gilt § 14 entsprechend.
- (3) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. § 16 I i. V. m. § 14 gilt entsprechend.

⁶ Nichtzutreffendes bitte streichen

⁷ Nichtzutreffendes bitte streichen

§ 18 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19 – Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 – Gestaltungs- und Belegungsplan

- (1) Die Kirchengemeinde erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof. Der Friedhof kann in mehrere Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne solche Regelungen eingeteilt werden.
- (2) Aus dem Gestaltungs- und Belegungsplan ist für den Friedhofsbenutzer ersichtlich, in welchen Friedhofsbereichen besondere Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen. Diese Vorschriften werden von der Kirchengemeinde in einer **Gestaltungssatzung** festgelegt, die gemäß § 30 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung veröffentlicht wird und allen Friedhofsbenutzern im Pfarrbüro zur Einsichtnahme zugänglich ist.
- (3) Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen. Sie haben sich jedoch in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.

§ 21 – Grabgestaltung

- (1) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (2) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen 1 Jahr nach der Bestattung oder Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (2) Die Grabstätten sind so herzurichten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (4) Verwelkte Pflanzen und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.

§ 23 – Grabmale

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung; soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (2) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht

umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe im Aushangkasten der Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug eines Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Er ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und er bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat.

In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Verantwortliche (Abs. 1) auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Sätze 5 und 7 hinzuweisen.

- (3) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck sollte 6 Monate aufbewahrt werden.
- (4) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- (5) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von den jeweiligen Verantwortlichen (Abs. 1) innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhe- und Nutzungszeit 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt.
- (6) Bei Nichtbefolgung der Ge- und Verbote dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die

Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 25 – Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

§ 26 – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Kirche statt.

VI. Schlussvorschriften

§ 27 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungs-

zeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 28 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Bei vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung verliehenen Nutzungsrechten, die für einen bestimmten kürzeren Zeitraum als nach § 15 dieser Ordnung vergeben worden sind, bleibt es bei der kürzeren Nutzungszeit von ____ Jahren gemäß § ____ der Friedhofsordnung alter Fassung⁸. Eine Verlängerung dieser bisherigen Nutzungszeit auf die Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung ist nur gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich. Einen Anspruch auf Verlängerung der bisherigen Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte nicht.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach § 15 dieser Ordnung vergeben worden sind, werden auf die Nutzungszeit nach § 15 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Das Nutzungsrecht endet mit Inkrafttreten der Reduzierung, sofern die reduzierte Nutzungszeit, gerechnet seit Erwerb, bereits abgelaufen ist. Andernfalls endet es mit Ablauf der reduzierten Nutzungszeit. Darüber hinaus hat der Inhaber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, welches durch diese Friedhofsordnung verkürzt wird, abweichend von § 15 Abs. 8 dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr einen einmaligen Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche, höchstens jedoch um die in § 15 Abs. 1 der Friedhofsordnung genannte Nutzungszeit. § 15 Abs. 9 der Friedhofsordnung gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

⁸ Entsprechende Daten bitte ergänzen

§ 29 – Haftung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 30 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am _____ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde⁹ _____ /in der Kirche der Kirchengemeinde¹⁰ _____. Im Pfarrbüro liegt sie montags von _____ Uhr bis _____ Uhr, dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr, mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr, donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr, freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr, in der Kirche von montags bis freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr, samstags von _____ Uhr bis _____ Uhr und sonntags von _____ Uhr bis _____ Uhr¹¹ zur Einsicht aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

9 Postanschrift bitte ergänzen

10 Postanschrift bitte ergänzen

11 Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsordnung:**

(Ort)

(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. _____

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel _____
Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, _____ Az: _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. _____

in _____ vom _____

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte
(Nutzungszeit ___ Jahre)
 - a) mit **einer** Grabstelle _____ €
 - b) mit **zwei** Grabstellen

-
- | | |
|---|---------|
| – Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) | _____ € |
| – Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) | _____ € |
| c) jede weitere Grabstelle | |
| – Flachgrab | _____ € |
| – Tiefgrab | _____ € |
| 6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: _____ Jahre) | |
| a) mit einer Grabstelle | _____ € |
| b) mit zwei Grabstellen | |
| – Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) | _____ € |
| – Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) | _____ € |
| c) jede weitere Grabstelle | |
| – Flachgrab | _____ € |
| – Tiefgrab | _____ € |
| 7. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als Erdwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: _____ Jahre) | |
| a) mit einer Grabstelle | _____ € |
| b) mit zwei Grabstellen | |
| – Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) | _____ € |
| – Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) | _____ € |
| c) jede weitere Grabstelle | |
| – Flachgrab | _____ € |
| – Tiefgrab | _____ € |
| 8. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: _____ Jahre) | |
| a) mit einer Grabstelle | _____ € |
| b) mit zwei Grabstellen | |

- | | |
|---|---------|
| – Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) | _____ € |
| – Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) | _____ € |
| c) jede weitere Grabstelle | |
| – Flachgrab | _____ € |
| – Tiefgrab | _____ € |
9. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 5. aufgeführten
Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende
Gebührenanteil der vollen
Gebühr nach 5.
10. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 6. aufgeführten
Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende
Gebührenanteil der vollen
Gebühr nach 6.
11. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten
Grabstätte als Erdwahlgrabstätte
- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 7. aufgeführten
Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende
Gebührenanteil der vollen
Gebühr nach 7.
12. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten
Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte
- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 8. aufgeführten
Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende
Gebührenanteil der vollen
Gebühr nach 8.
13. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter
500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln

-
14. für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger _____ €
15. für die Benutzung
- der Leichenhalle _____ €
 - der Friedhofskapelle _____ €
 - des Bestattungswagens _____ €
16. für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herrichten des Grabes
- a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren
- Flachgrab _____ €
 - Tiefgrab _____ €
 - (zuunterst gebetteter Verstorbener)
 - Tiefgrab _____ €
 - (zuoberst gebetteter Verstorbener)
- b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g _____ €
- c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen
- Flachgrab _____ €
 - Tiefgrab _____ €
 - (zuunterst gebetteter Verstorbener)
 - Tiefgrab _____ €
 - (zuoberst gebetteter Verstorbener)
17. für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung
- a) von Verstorbenen ab 5 Jahren
- Flachgrab _____ €
 - Tiefgrab _____ €
 - (zuunterst gebetteter Verstorbener)
 - Tiefgrab _____ €
 - (zuoberst gebetteter Verstorbener)
 - Tiefgrab _____ €
 - (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen)
- b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g _____ €

- | | | |
|--|---|---------|
| c) von Aschen | | |
| – Flachgrab | | _____ € |
| – Tiefgrab
(zuunterst gebetteter Verstorbener) | | _____ € |
| – Tiefgrab
(zuoberst gebetteter Verstorbener) | | _____ € |
| – Tiefgrab
(gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander
gebetteten Verstorbenen) | | _____ € |
| 18. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof | zusätzlich zu der Gebühr
unter Ziffer 17 die Toten-
gräbergebühr nach Ziffer 16 | |
| 19. für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses
Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag | | _____ € |
| 20. für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen
für jede angefangene Woche | | _____ € |
| 21. für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung
des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr:
Personal-/Sachkosten:
Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung
Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof ¹² | | |
| _____ | | |
| _____ | | _____ € |
| 22. für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen
Grabaufbauten | | _____ € |
| 23. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung | | _____ € |

12 Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am _____ in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde¹³ _____/in der Kirche der Kirchengemeinde¹⁴ _____. Im Pfarrbüro liegt sie montags von _____ Uhr bis _____ Uhr, dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr, mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr, donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr und freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr, in der Kirche von montags bis freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr, samstags von _____ Uhr bis _____ Uhr und sonntags von _____ Uhr bis _____ Uhr¹⁵ zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

13 *Postanschrift bitte ergänzen*

14 *Postanschrift bitte ergänzen*

15 *Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen*

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung:**

_____, _____
(Ort) (Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. _____

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel _____
Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, _____ Az: _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.

Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle, und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

4. Die Ruhezeit (= Nutzungszeit an Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 25 Jahre.
5. Bei Erdwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30/40¹ Jahren, bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30/40² Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.
6. Die Grabstätten sind so herzurichten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs gewahrt bleiben. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem

1 *Nichtzutreffendes bitte streichen*

2 *Nichtzutreffendes bitte streichen*

Material eingerichteten Platz zu bringen. Kunststoffe und nicht verrottbare Wertstoffe dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.

7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung ist der Nutzungsberechtigte.
8. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden.

Katholische Kirchengemeinde

St. _____

in _____

Änderung der Formulare „Anmeldung zur Taufe“ und „Mitteilung über eine Erwachsenentaufe“

Aufgrund von Veränderungen des Personenstandsgesetzes kann die Zugehörigkeit eines getauften Kindes zur katholischen Kirche seit dem 01.01.2009 auf Wunsch der/des Sorgeberechtigten oder ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf eigenen Wunsch in das Geburtenregister eingetragen werden.

Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten und die zuverlässige Weitergabe der Information sicher zu stellen, soll dies zukünftig über eine formularmäßige Mitteilung an das Standesamt erfolgen.

Aus diesem Grund ist der Formularsatz „Anmeldung zur Taufe“ für Kinder unter 14 Jahren um eine „Mitteilung an das Standesamt des Geburtsortes“ ergänzt worden. Der Wunsch nach Eintragung der Taufe in das Geburtenregister ist von der/dem Sorgeberechtigten durch Unterschrift zu dokumentieren. Sofern das Kind zwei Sorgeberechtigte hat, ist die Unterschrift von ihnen beiden zu leisten, und zwar – um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten – am besten unmittelbar bei der Anmeldung zur Taufe bzw. dem Taufgespräch.

Für Kinder über 14 Jahre, die durch die Taufe in die Katholische Kirche aufgenommen wurden, ist der Formularsatz „Mitteilung über Erwachsenentaufe“ ebenfalls um das o. g. Formular ergänzt worden. Hier wird der Wunsch nach Eintragung in das Geburtenregister durch die Unterschrift des Täuflings selbst bestätigt.

Diese Neuregelung bietet die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche auch im Geburten- und nicht nur im Melderegister angeben zu können. Damit werden Unrichtigkeiten und Fehler ausgeschlossen, wie sie im Bereich des Melderegisters häufiger vorkommen (z. B. im Zusammenhang mit einem Wechsel des Wohnortes). Darüber hinaus erhöht sie die Wahrnehmung der Religionszugehörigkeit im öffentlichen Raum.

Die ergänzten Formulare stehen im Meldewesenprogramm E-MIP zur Verfügung.

Hildesheim, den 20. November 2009

Bischöfliches Generalvikariat

Ergänzende Haushaltsrichtlinien

Ab dem Haushaltsjahr 2010 ist kein separater Vermögenshaushalt mehr zu führen.

Alle Konten des Vermögenshaushaltes werden zukünftig im Verwaltungshaushalt geführt. Die Kirchengemeinden, die das Software-Programm KiFiBu nutzen, müssen die jetzigen Vermögenskonten wie folgt überarbeiten:

Im Titelstammsatz muss die Haushaltsart von 1 = Vermögenshaushalt auf 0 = Verwaltungshaushalt geändert werden. Gleichzeitig muss bei den Geldkonten die Gruppensumme von 501 500 bzw. 501 600 auf 501 000 gesetzt werden.

Nachstehende Titel werden überflüssig und können ab 2010 gelöscht werden:

- 4.06.020 „Tilgung u. Zinsen f. Schuldkapital“
- 4.07.020 „Ersparte Haushaltsmittel“
- 4.20.010 „Ausgabe Vermögenshaushalt“
- 5.08.020 „Kapitalien aus Verk. Wertpapier“
- 5.08.030 „Kapitalien aus Sparbüchern“
- 5.20.010 „Einnahme Vermögenshaushalt“

Diese Titel müssen ab 2010 umbenannt werden:

- 4.07.010 „Spareinlagen“ in „Ausgabe Caritas“
- 5.08.010 „Kapitalien aus Darlehen“ in „Einnahme Caritas“

Hierüber werden die Saldenbuchungen der Caritas-Konten durchgeführt.

Die Titel 5.20.020–5.20.050 „Zinseinnahmen Vermögenshaushalt“ werden durch Änderung der Haushaltsart (s. o.) zukünftig im Verwaltungshaushalt geführt.

Es sind weiterhin sämtliche Vermögens- und Schuldbestände anzugeben!

Die Kirchengemeinden, die das Programm KiFiBU nicht nutzen, fügen die Formulare „Nachweis des Kapitalvermögens und Schulden“ weiterhin der Jahresrechnung bei. Zinserträge und Tilgung für Schuldkapital werden zukünftig im Verwaltungshaushalt der Jahresrechnung gebucht.

Kleine Visitation 2011

Nach der Neuregelung der Visitationen erfolgt etwa 2 Jahre nach dem Pastoralbesuch eine sog. Kleine Visitation verbunden mit den dekanatsmäßigen Firmungen. Für das Jahr 2011 ist eine Kleine Visitation im folgenden Dekanat vorgesehen:

Dekanat Celle Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger

Die Termine dafür sind durch den Dechanten in Absprache mit dem visitierenden Bischof festzulegen.

Informationen zur Sternsingeraktion 2010 „Kinder finden neue Wege“

Sammlungsüberweisung Sternsingen 2010

Oft ist es aufgrund fehlender Daten schwierig, die Spendenzahlung den entsprechenden Gemeinden zuzuordnen.

Deshalb bitten wir Sie herzlich, „**Sternsingeraktion**“ und Ihren **Absender (Pfarrgemeinde, PLZ ,Ort) in das Feld „Verwendungszweck“ zusätzlich einzutragen.**

Die Banken übermitteln nur eine begrenzte Anzahl von Daten, deshalb wird der Absender nicht immer vollständig angegeben.

Falls Sie die Spende bar einzahlen, nutzen Sie bitte folgende **Bankverbindung:**

BDKJ Hildesheim
Sparkasse Hildesheim
Konto Nr. 18 70 20 (BLZ 259 501 30)
Verwendungszweck: Sternsingeraktion

Bitte teilen Sie uns schriftlich oder telefonisch (Tel.-Nr. 0 51 21/307-355; E-Mail: martin.richter@bistum-hildesheim.de) die Summe mit, die eingezahlt wurde, da Bareinzahlungen grundsätzlich ohne Absenderangabe gutgeschrieben werden.

Für den Fall, dass Sie um die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung gebeten werden, finden Sie die aktuellen Daten im Meldewesen für das Pfarramt unter Spendenbescheinigung, Begünstigter Empfänger, lfd. Nr. 6: Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und gutes Gelingen bei der Sternsingeraktion 2010 und bedanken uns für Ihre Mühe und Ihr Verständnis

Ihr BDKJ-Diözesanverband Hildesheim

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2010

„**Spirit und power: beflügelt vom Geist**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer

wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter-innen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2010 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Spirit und power: beflügelt vom Geist“**. Der „Firmbegleiter 2010“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des **Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekannt gegebenen Termin**.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2011 können zudem bereits ab Juni 2010 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de**

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2010

„Komm mit, wir finden den Schatz“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblischer Bezugspunkt ist das Gleichnis vom Schatz im Acker (Mt 13, 44) bzw. die Rede von den Schätzen im Himmel (Lk 12, 32–48).

Das **Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2010 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Komm mit, wir finden den Schatz“**. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2010.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“.
Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2011 können zudem bereits ab Juni 2010 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)

Telefax: (0 52 51) 29 96-88

E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pfarrer Hans-Günter Sorge

Ernennung zum Pfarrverwalter in Rhumspringe, St. Sebastian, Duderstadt-Hilkerode, St. Johannes Bapt. und Rüdershausen, St. Andreas zum 01. Dezember 2009 bis zur Wiederbesetzung.

Änderungen

Diakon Ingo Langner

Neue E-Mail-Adresse: langner@kath-kirche-linden.de

Pfarrer Eberhard Wester

Neue Anschrift ab 19.11.2009: Grasweg 10 B, 30890 Barsinghausen, Telefon: 0 51 05/7 79 61 02, Fax: 0 51 05/7 79 61 03, E-Mail: eberhard.wester@t-online.de

Verstorben

Am 05. November 2009 verstarb **Pfarrer i. R. Georg Thönelt**, zuletzt wohnhaft in 29525 Uelzen, Seniorenresidenz An der Rosenmauer, Achterstraße 13.

Am 20. November 2009 verstarb **Rektor i. R. Fritz Scheen**, zuletzt wohnhaft im Alten- und Pflegeheim St. Georg, Tannenweg 1 a, 37115 Duderstadt-Nesselröden.

Am 14. November 2009 verstarb Herr **Diakon Egon Windler**, zuletzt wohnhaft in 38642 Goslar, Eichenweg 42.

Am 15. November 2009 verstarb die **Gemeindereferentin im Ruhestand Frau Rosa Vogt**, zuletzt wohnhaft in 49808 Lingen, Am Wall Süd 30.